



STADT WARENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR.1.58

"NÖRDLICHE STADTSTRASSE"



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BOB I, S. 58) und der Bauzeichenerklärung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BOB I, S. 406)

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
- Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- Flurstücksnummer
- Wohngebäude mit Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18072 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

VERKEHRSLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch (10kV-Doppel-Freileitung/10kV-Freileitung mit Schutzstreifen)
- unterirdisch (10 kV-Kabel)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Überschneidungsgebiet

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB), Maßnahmen lt. Landschaftspflegischem Begleitplan
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltafährlichen Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1.58 gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne
- geplante Fahrbahnachse (Hinweis)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1.58 gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne
- geplante Fahrbahnachse (Hinweis)

PLANZEICHEN ERGÄNZEND ZUR PLANZEICHENVERORDNUNG

- geplante Fahrbahnachse (Hinweis)

Textliche Hinweise:

- Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen nachrichtlich dargestellten Fahrbahnänder, Fahrbahnachsen sowie Abgrenzungen des Radweges und der Mulden / Gräben sind nicht verbindlich.
- Bestandteil des Straßenbauentwurfs ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan; dort sind alle Regelungen zu den Maßnahmenflächen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sowie zur Bepflanzung im Straßenraum berücksichtigt.

Präambel und Ausfertigung

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§§ 2, 3, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1988 (BOB I, S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.1998 (BOB I, S. 188).

§ 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1984 (GV. NW, S. 868).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Bauzeichenerklärung - (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BOB I, S. 132).

§ 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1986 (GV. NW, S. 218).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat -Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.06.1995 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.58 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.09.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Warendorf, den 01.09.1995
I.A. Stdt. Baudirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 15.10.1995, geändert am 19.03.1997, wurde ausgearbeitet von:

INGENIEUR
P L A N U N G
Büro für Stadtbauwesen
11718 Warendorf, D - 49134 Warendorf
Tel. 05274 91-11 Fax 05274 91-10

Warendorf, den 10.09.1997
I.A. Stdt. Baudirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat -Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.09.1995 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 11.11.1995 bis 19.12.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen können.

Warendorf, den 01.12.1995
I.A. Stdt. Baudirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat -Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.09.1997 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.09.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 16.09.1997 bis 18.05.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen können.

Warendorf, den 18.05.1997
I.A. Stdt. Baudirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.05.1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Warendorf, den 18.05.1997

Wolkenhast Bürgermeister
G. Niele Ratsmitglied
W. Schüttler Schriftführer

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 17.04.1998 im Amtsblatt der Stadt Warendorf bekanntgemacht worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage (A. 1) mit Maßgaben mit Ausnahme der durch die öffentliche Auslegung gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Aufseherbevollmächtigter: _____ (Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom 17.04.1998 aufgeführten Auflagen, Maßgaben, Ausnahmen in seiner Sitzung am 17.04.1998 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen, Maßgaben, Ausnahmen vom 17.04.1998 bis 17.04.1998 öffentlich ausliegen können.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.04.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Warendorf, den 17.04.1998
I.A. Stdt. Baudirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung: Durchführung des Auslegungsverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 17.04.1998 im Amtsblatt der Stadt Warendorf bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 17.04.1998 rechtsverbindlich geworden.

Warendorf, den 17.04.1998
I.A. Stdt. Baudirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Warendorf, den _____ (Unterschrift)

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Warendorf, den _____ (Unterschrift)

